

# **BID-Schlossstraße Koblenz e.V.**

## **Beitragsordnung**

### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in der Vereinssatzung in der Fassung vom 28.09.2023.

### **§ 2 Fälligkeit des Beitrags**

Der volle Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum einmal im Jahr zum 30.06. fällig.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

### **§ 3 Höhe des Beitrags**

(1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag von 24 Euro zu zahlen.

(2) Die Unterstützer haben einen jährlichen Mindestbeitrag in Vereinbarung mit dem Vorstand zu zahlen.

### **§ 4 Zahlungsform**

(1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 20,00 Euro in Rechnung zu stellen.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

### **§ 5 Beitragsrückstand**

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.

### **§ 6 Aufnahmegebühr**

Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aktuell ist die Aufnahmegebühr 0 €

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.